

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.</p>	<p>§ 3 neu</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <i>Gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft verwirklicht mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO materiell und ideell unterstützt werden.</i> Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p><i>(2) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die</i></p>	<p>§ 3 - Anpassung §§ 51ff Abgabenordnung</p>

	<p><i>Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Teile der Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, Controlling, EDV)</i>- <i>betriebsärztliche Leistungen</i>- <i>Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen</i> <p><i>Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in</i></p>	
--	--	--

	<p>Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.</p> <p><i>Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.</i></p> <p><i>Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, dass die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altenhilfe, unterstützt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Wäschereileistungen</i>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">- Objektpflege- und Gebäudedienste- Druckereileistungen- Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke <p>Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	
--	--	--

<p>§ 7 Weitere Pflichten der Gesellschafter</p> <p>(1) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag.</p> <p>(2) Die ausgewiesenen Verluste der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern entsprechend dem Anteil ihrer Stammeinlagen getragen.</p>	<p>§ 7 neu:</p> <p>(1) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag.</p>	<p>Abs. 2 gestrichen</p>
<p>§ 8 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung 2. der Beirat 3. der Geschäftsführer 	<p>§ 8 Nr. 2 gestrichen</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung 2. der Geschäftsführer 	<p>Übernahme der Aufsichts- und Kontrollrechte- und -pflichten durch den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH, wie dies bei den anderen Verbundgesellschaften bereits der Fall ist. Entsprechende Regelung findet sich im Gesellschaftsvertrag der KKH DZ wieder</p>
<p>§ 10 Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über:</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Anstrich 5 neugefasst und Streichung § 10 Abs. 1 Anstrich 6 und 9</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen</p>	<p>Siehe Kommentar zu Streichung § 8</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, - eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, - den Geschäftsbericht, die Bilanz (incl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, - die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste, - die Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers, - die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - die Aufnahme und Gewährung von Bankkrediten - den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, - die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen, - die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern, - die Bestellung von Prokuristen, - die Auflösung der Gesellschaft, - die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die 	<p>Sachbereiche ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, - eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, - den Geschäftsbericht, die Bilanz (incl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, - die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste, - die Entlastung des Geschäftsführers, - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, - die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen, - die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern, - die Bestellung von Prokuristen, 	
---	--	--

<p>wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. <p>(2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Auflösung der Gesellschaft, - die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen - die Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. <p>(2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.</p>	
<p>§ 12 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschaft bestellt einen Beirat, in den 3 Vertreter des Landkreises Nordsachsen und 2 Vertreter des AWO Kreisverbandes Delitzsch berufen werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann den</p>	<p>§ 12 gestrichen</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 8</p>

<p>oben angeführten Mitgliederkreis erweitern.</p> <p>(3) Der Beirat bestellt aus sich heraus einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der im Namen des Beirates auftritt. Im Übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst.</p> <p>(4) Aufgaben des Beirates sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestellung des Abschlussprüfers- Beratung der Geschäftsführung in allen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen- Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung <p>(5) Der Beirat tagt mindestens 2 Mal jährlich. Für die Ladung gelten die Bestimmungen des § 9 dieses Vertrages.</p> <p>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Beirat erneut mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Die dann stattfindende Beiratssitzung ist, unabhängig von der Zahl erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Beirat keine Anwendung. Jedoch gelten § 394 und § 395 Aktiengesetz für die Mitglieder des Beirates entsprechend.</p> <p>(7) Von jeder Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.</p>		
--	--	--

<p>Hierfür gilt § 13 dieses Vertrages entsprechend.</p>		
<p>§ 13 b Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Geschäftsführer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und Lagebericht (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung und Anhang) der Gesellschaft zu erstellen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) zu erweitern. Den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden des Landkreises Nordsachsen sind die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Sie sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Prüfvermerk dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu zuleiten.</p> <p>(4) Die vorstehenden Unterlagen und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Kreistag des Landkreis Nordsachsen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 13b Abs. 3 geändert:</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Prüfvermerk dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zur Stellungnahme vorzulegen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu zuleiten.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 8</p>

<p>durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen. Der Lagebericht hat die zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes erforderlichen Angaben nach § 99 SächsGemO zu enthalten.</p> <p>(5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist durch die Geschäftsführung nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches offenzulegen. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem vom Landkreis bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>§ 14 Liquidation der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden haben.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 geändert:</p> <p>(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die steuerbegünstigten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden haben.</p>	<p>Anpassung an §§ 51 Abgabenordnung</p>

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH

1. § 3 (Gemeinnützigkeit) wird neu gefasst:

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ***Gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft verwirklicht mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO materiell und ideell unterstützt werden.*** Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ***Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:***

- ***Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Teile der Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, Controlling, EDV)***
- ***betriebsärztliche Leistungen***
- ***Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen***

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, dass die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei

deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altenhilfe, unterstützt:

- **Wäschereileistungen**
- **Objektpflege- und Gebäudedienste**
- **Druckereileistungen**
- **Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen**
- **Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke**

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. § 7 Abs. 2 (Weitere Pflichten der Gesellschafter) wird gestrichen.

3. § 8 Nr. 2 (Organe der Gesellschaft) wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 1 Anstrich 5 wird das Wort Beirat und § 10 Abs. 1 Anstrich 6 und 9 (Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung) werden gestrichen.

5. § 12 (Beirat) wird gestrichen.

6. § 13b Abs. 3 (Jahresabschluss) wird wie folgt geändert:

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Prüfvermerk dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zur Stellungnahme vorzulegen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu zuleiten
Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter.

7. § 14 Abs 2 (Liquidation der Gesellschaft) wird wie folgt geändert:

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die **steuerbegünstigten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden haben.

Gesellschaftsvertrag
der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch
(gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch - gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Delitzsch.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand dieses Unternehmens ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch den Betrieb des Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH“ und dessen Einrichtungen.

Die Eingliederungshilfe umfasst insbesondere:

- a) die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich / Modulare Ausbildung sowie Förder- u. Betreuungsgruppe,
- b) die heilpädagogischen Maßnahmen (einschl. frühkindliche Förderung) in der Kindertagesstätte, einschließlich der Bereitstellung von Kita-Plätzen (Regel- und Integrativkinder)
- c) die Außenwohngruppen und Wohnstätten,
- d) den Sozialpsychiatrischen Dienst im Landkreis Nordsachsen,
- e) die Suchtberatungs- und - Behandlungsstelle Delitzsch mit der Außenstelle Eilenburg und den Außensprechstunden Schkeuditz, Taucha, Torgau und Oschatz
- f) die ergotherapeutischen Leistungen,

- g) die niederschweligen Angebote für Menschen mit Behinderungen und chronisch psychisch kranken Menschen (Kontaktstelle „Anker“)
- (2) Außerdem unterstützt die Gesellschaft die medizinische Versorgung im Landkreis Nordsachsen durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.
 - (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen im Sinne von § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 Sächsische Gemeindeordnung nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
 - (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in §2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft verwirklicht mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO materiell und ideell unterstützt werden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:
 - Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Teile der Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, Controlling, EDV)
 - betriebsärztliche Leistungen

- Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, dass die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, unterstützt:

- Wäschereileistungen
- Objektpflege- und Gebäudedienste
- Druckereileistungen
- Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.

- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 30.200 Euro.
- (2) Dieses übernimmt die Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH in voller Höhe.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5 Veräußerungen von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist zunächst dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern anzubieten. Die Absicht der Veräußerung ist durch Einschreibebrief anzuzeigen. Der oder die Gesellschafter haben innerhalb von einer Frist von 1 Monat nach Aufgabe der Anzeige zur Post zu erklären, ob die Übertragung an sie verlangt wird.
- (3) Der Ankaufsberechtigte hat als Vergütung für den Geschäftsanteil höchstens die geleistete Stammeinlage zu erstatten.

§ 6 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres eingeschrieben gekündigt werden.

§ 7 Weitere Pflichten der Gesellschafter

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung

3. der Geschäftsführer

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 2 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen 7 Tagen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter bis volle 100 Euro eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 6) Gebrauch gemacht und unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Es kann im schriftlichen, fernmündlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht. Im Falle des fernmündlichen Umlaufverfahrens ist die Beschlussfassung umgehend schriftlich zu dokumentieren und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls angefochten werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung nimmt die im § 46 GmbH-Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten wahr.

§ 10 Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über:
- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - den Geschäftsbericht, die Bilanz (incl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan,
 - die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste,
 - die Entlastung des Geschäftsführers,
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
 - die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken,
 - die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen,
 - die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
 - die Bestellung von Prokuristen,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen
 - die Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.
- (2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets allein zu vertreten. Sie können auch einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, namens der Gesellschaft für sich selbst Rechtsgeschäfte zu tätigen, gleichviel ob sie dabei für sich oder für Dritte handeln.
- (3) Der Geschäftsführer mit der Befugnis, die Gesellschaft stets allein zu vertreten, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Unbeschadet dieser Bestimmung bedürfen die Geschäftsführer zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Geschäfte von besonderer Bedeutung
 - b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken.

§ 12 Beirat

gestrichen

§ 13 Protokollierung

- (1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 a Wirtschafts- und Finanzplan

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Geschäftsführung ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde zu legen.

Der Gesellschafter und der Landkreis Nordsachsen sind über den Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Änderungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 b Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und Lagebericht (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung und Anhang) der Gesellschaft zu erstellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) zu erweitern. Den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden des Landkreises Nordsachsen sind die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Sie sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Prüfvermerk dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH zur Stellungnahme vorzulegen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu zuleiten.
- (4) Die vorstehenden Unterlagen und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Kreistag des Landkreis Nordsachsen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen. Der Lagebericht hat die zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes erforderlichen Angaben nach § 99 SächsGemO zu enthalten.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist durch die Geschäftsführung nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches offenzulegen. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem vom Landkreis bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten

Sacheinlagen übersteigt, an die steuerbegünstigten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden haben.

§ 15 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung nötig sind, im Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages geltenden Form.
- (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

Anlage: Verbundgesellschaften zur Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

- Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH
- Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH
- Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch
- Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH